

„Wer Holzgeräte prüft, muss sich mit Holz auskennen.“ – oder: Der gebrochene „Schiffsmast“ auf dem Spielplatz

Rechtsprechung

Strafrechtliche Verantwortung eines Dienstleisters nach fehlerhafter DIN-Prüfung eines Spielgeräts – und Organisations-, Auswahl- und Überwachungsfehler des Betreibers

Das Amtsgericht Offenbach (am Main) hatte am 1. Oktober 2004 über folgenden Fall zu entscheiden:

Sachverhalt

Ein Junge verunglückte 2002 an seinem 4. Geburtstag auf einem öffentlichen Spielplatz in Obersthausen tödlich an einem „Schiffsmast“ – ein Holzmast mit „Schiffsausguck“ in Form eines Korbes mit Metallstreben. Der Hersteller hatte das Spielgerät 1995 geliefert. „Der Mast war vom Hersteller nicht normgerecht imprägniert.“ In der Montageanleitung war als Drainage Kies vorgeschrieben.

Das Spielgerät lag zwei Jahre auf dem städtischen Bauhof herum. Beim Aufbau 1997 „wurde nicht geprüft, ob das Holz aufgrund der langen Lagerung im Freien (wenn auch von außen vielleicht

nicht sichtbar) angefault war“. Aufgebaut hatte der „junge Gartenbauer“ E, der „mit der Aufstellung von Geräten dieser Größenordnung keine Erfahrungen hatte“. Der „für die Aufstellung verantwortliche städtische Mitarbeiter“ K „beauftragte“ den E, „abweichend von den Vorgaben des Herstellers die als Drainage gedachte Kiesschicht durch Sand zu ersetzen“. Dadurch „wurde eine nahezu wasserundurchlässige Schicht angebracht“. Der Mast wurde vor dem Einbau auch – „deutlich sichtbar“ – mit einer Folie umwickelt, die man sonst um Laternenmasten wickelt. Die als Zugang zur Ausguckplattform gedachte Strickleiter fehlte. Man konnte nur über ein Kletternetz „von hinten“ an den Korb heranklettern – „was eigentlich nicht vorgesehen war“.

2002 war der Mast oberhalb des Betonfundaments durch den Pilz „Weißer Porenschwamm“ stark beschädigt – „der

Querschnitt war um mehr als 50 % (!) vermindert“.

Beim Herausklettern verhakte sich der Junge in den Streben des Metallkorbes. Der Vater stand zur Sicherung die ganze Zeit unter dem Jungen und stieg auf den unteren Teil des Kletternetzes, um seinen Sohn zu „befreien“. Der Mast stürzte um – und das Kind erlag seinen Verletzungen.

Die Stadt Offenbach beauftragte 1994 einen externen Dienstleister (J) mit der „Hauptuntersuchung“ der städtischen Spielplätze „nach DIN 7926“ – für den Schiffsmast in Obersthausen aber erst(mals) 2001!).

Anklagen und Verurteilung des Prüfers ...

¹⁾ Zu Prüfungen nach BetrSichV siehe *Thomas Wilrich, Praxisleitfaden Betriebssicherheitsverordnung*, 2015, VDE-Verlag